

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anhang: Schiedsmänner

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

Anhang:**Schiedsmänner.**

1. Die Tätigkeit des Schiedsmanns übt in der Regel der Bürgermeister aus; auf Antrag des Bürgermeisters kann der Gemeinderat das Amt des Schiedsmanns einem anderen Mitgliede des Gemeinderats, in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auch einem anderen geeigneten Ortsinwohner übertragen.

2. Der Geschäftskreis der Schiedsmänner umfaßt Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und in bestimmten, nur auf Antrag zu verfolgenden Strafsachen, nämlich Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, Verletzung fremder Geheimnisse und Sachbeschädigung. In diesen Strafsachen ist die Erhebung der Privatklage nur zulässig, wenn der Kläger eine Bescheinigung des Schiedsmannes beibringt, aus der sich ergibt, daß zwischen den Parteien die Sühne erfolglos versucht worden ist. Wohnen die Parteien nicht in derselben Gemeinde, so ist die Erhebung der Privatklage durch vorgängige Vornahme eines Sühneversuchs nicht bedingt.

3. Bei Privatklagen gegen Studierende ist der vor Erhebung der Privatklage erforderliche Sühneversuch an den beiden Landesuniversitäten von dem akademischen Disziplinarbeamten, an der Technischen Hochschule von dem Rektor vorzunehmen.

4. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Schiedsmänner führen die Amtsgerichte.

b. Sondergerichte.**1. Rheinschiffahrtsgerichte.**

1. Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz sind die badischen Amtsgerichte, deren Bezirke von Basel abwärts an den Rhein grenzen. Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Landgericht Mannheim, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Daneben besteht als Berufungsinstanz die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschiffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den zu Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichten wahrgenommen.

2. Die Rheinschiffahrtsgerichte sind zuständig:

1. in Strafsachen für die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;
2. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Entscheidung über Klagen:
 - a) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Wage-, Hafens- und Bohlenwerksgebühren und ihres Betrages;